

LOHN GLEICH HEIT



**UM WAS GEHT'S?
HIER INITIATIVTEXT LESEN, UNTERSCHREIBEN
UND UNTERSTÜTZEN.**



IM KANTON AARGAU – JETZT!

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung:

Es ist ein Gesetz im Sinne von § 78 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.00) zu erlassen, welches die Reduktion der negativen sozialpolitischen Auswirkungen von Lohndiskriminierung zum Ziel hat und die folgenden Grundsätze umsetzt:

- Für eine wirksame Bekämpfung der negativen sozialpolitischen Auswirkungen der Lohnungleichheit unter den Geschlechtern sind folgende gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und umzusetzen:
 - Die Pflicht zur Durchführung von Lohnanalysen gemäss Art. 13a ff. GIG (Gleichstellungsgesetz, SR 151.1) gilt für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber:innen mit Sitz im Kanton Aargau ab 50 Arbeitnehmer:innen;
 - Die Einhaltung der Analysepflicht sowie die Einhaltung der Vorgaben werden von der zu schaffenden Fachstelle für Gleichstellung in Zusammenarbeit mit der Tripartiten Kommission (TPK) kontrolliert;
 - Für den Fall des Verstosses gegen das Gebot der Lohngleichheit unter den Geschlechtern sind geeignete Sanktionen vorzusehen.
- Der Kanton Aargau betreibt eine Fachstelle für Gleichstellung, welche die Gleichstellung der Geschlechter, die Diversität in der Gesellschaft und den Schutz vor Diskriminierung fördert sowie als zentrale Kontroll- und Meldestelle für Verstösse gegen die Lohngleichheit fungiert. Die Fachstelle ist organisatorisch der Staatskanzlei unterstellt und die Leitung der Fachstelle wird vom Regierungsrat gewählt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Nr.	Name eigenhändig und leserlich	Vorname eigenhändig und leserlich	Geburts- datum	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Unterschrift eigenhändig	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen:

Irène Kälin, Hauptstrasse 28, 5032 Aarau Rohr; Silvia Dell'Aquila, Bachstrasse 41, 5000 Aarau; Simone Jacot, Erlinsbacherstrasse 42, 5000 Aarau; Daniel Hotz, Rebenhübel 5, 5503 Schafisheim; Reto Geissmann, Eulenweg 77, 5400 Baden; Martin Schwab, Engstelweg 56, 5036 Oberentfelden; Eugenio Tura, Wynenfeldweg 11, 5033 Buchs; Christine Iten, Breitenweg 24B, 5703 Seon

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 14. Juni 2023. Ablauf der Sammelfrist: 14. Juni 2024

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Datum: _____ Amtsstempel

Eigenhändige Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____



Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenliste bitte umgehend einsenden an: **ArbeitAargau, Bachstrasse 43, 5000 Aarau**
Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden unter sekretariat@arbeitsaargau.ch

LOHN GLEICH HEIT



UM WAS GEHT'S?
HIER INITIATIVTEXT LESEN, UNTERSCHREIBEN
UND UNTERSTÜTZEN.



IM KANTON AARGAU – JETZT!

WIR FORDERN DIE AUSWEITUNG DER LOHNANALYSEN – JETZT!

Die heutige Pflicht zur Lohnanalyse betrifft im Aargau nur 411 Unternehmen. Mit Annahme der Initiative würde die Zahl der Unternehmen, die eine Lohnanalyse machen müssten, mehr als verdoppelt.

WIR FORDERN SANKTIONEN BEI VERSTOSS GEGEN DIE LOHNGLEICHHEIT

Die heutige Praxis zur Überprüfung der Lohngleichheit ist zahnlos. Ein Verstoß hat keine Konsequenzen. Wir fordern, dass sich dies ändert.

WIR FORDERN EINE FACHSTELLE FÜR GLEICHSTELLUNG IM KANTON AARGAU

Wir fordern, dass Gleichstellung, Diversität und Diskriminierungsschutz im viertgrössten Kanton der Schweiz wieder angemessen und professionell von einer Fachstelle gefördert wird. Die Fachstelle soll auch eine zentrale Rolle bei der Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen wahrnehmen, in Zusammenarbeit mit der Tripartiten Kommission (TPK).

BEGRÜNDUNG

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist in der Bundesverfassung seit 1981 festgeschrieben. Trotzdem verdienen Frauen heute laut Bundesamt für Statistik im Durchschnitt 18 Prozent weniger als Männer, wovon fast die Hälfte nicht durch objektive Faktoren erklärt werden kann und somit als diskriminierend einzustufen ist. Der Anteil der unerklärlichen Unterschiede ist in den vergangenen Jahren sogar noch gestiegen.

Es geht nicht vorwärts mit der Lohngleichheit. Auch das revidierte Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (GIG) bringt keine Beschleunigung. Es verpflichtet zwar zu Lohnanalysen, diese sind jedoch nur für Arbeitgeber:innen vorgesehen, die mehr als 100 Arbeitnehmer:innen beschäftigen. In diesem Zusammenhang muss jedoch der Unternehmensstruktur im Kanton Aargau Rechnung getragen werden. Mit einer Analysepflicht für Unternehmen ab 50 Arbeitnehmer:innen würden die Anzahl der in die Pflicht zu nehmenden Arbeitgeber:innen mehr als verdoppelt und der zu prüfenden Löhne signifikant erhöht. Dadurch entsteht im Gegensatz zur heutigen Praxis ein aussagekräftiges Abbild der nach wie vor bestehenden Lohnungleichheit im Kanton Aargau.

Hinzu kommt, dass die aktuelle Gesetzgebung die Unternehmen nur zu Analysen alle 4 Jahre verpflichtet. Die Pflicht zur Durchführung kann sogar entfallen und bei Nichteinhalten der Lohngleichheit drohen keinerlei Sanktionen. Die Einhaltung der Analysepflicht auf der einen und die Einhaltung der Vorgaben auf der anderen Seite muss durch eine entsprechende Behörde kontrolliert und mit geeigneten Massnahmen und Sanktionen durchgesetzt werden. Ansonsten bewegt sich bei der Lohngleichheit auch in Zukunft nichts.

Seit 2018 gibt es im Aargau keine Fachstelle für Gleichstellung mehr. Eine solche ist aber zwingend nötig, weil so einerseits die wichtigen Themenfelder Gleichstellung, Diversität und Diskriminierungsschutz professionell und bedarfsgerecht im Aargauer Kontext bearbeitet werden können, andererseits, damit die Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes auf kantonaler Ebene kontrolliert werden kann und eine unabhängige Meldestelle für von Lohnungleichheit betroffene Arbeitnehmer:innen besteht. Nur so kann der Kanton Aargau die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und damit die Gleichstellung der Geschlechter erfolgreich und flächendeckend fördern.